
1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG

1.1. Angaben zur Zubereitung: APP PK-700 – Schutzmittel für Kabinen.

1.2. Bestimmung der Zubereitung: - Klare, klebrige Schutzschicht zum Auftrag mit Rolle oder Pinsel in Verpackungen: 5,0 dm³, 25,0 dm³.

Importeur/Verteiler: APP Nr.: 070901, 070902.
AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.
Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
Tel.: +48 (061) 437 00 00
Fax.: +48 (061) 437 91 37
E- Mail: app@app.com.pl
WEB- Seite: www.app.com.pl



Bearbeitet am: 03.10.2005

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Feuergefährdung:

- Das Produkt stellt keine Brandgefahr dar
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

2.2. Toxikologische Gefahren:

- Das Produkt stellt keine Gefahr für Gesundheit und Leben des Menschen.

2.3. Gefahren für Umwelt:

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
 - Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten
-

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß dem Gesetz über die chemischen Stoffe und Zubereitungen vom 11. Januar 2001, aufgrund der vom Hersteller gelieferten Angaben und aufgrund allgemeiner Kenntnisse über diese Stoffe und Zubereitungen angegeben (unter Berücksichtigung der im 29 ATP zur Richtlinie 67/548/EWG enthaltenen Änderungen).

3.1. Gefährliche Stoffe:

Das Produkt enthält keine Substanzen, die gefährlich für Leben und Gesundheit des Menschen sind.

4. ERSTE HILFE- MAßNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etikette oder Sicherheitsdatenblatt zeigen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- das Produkt stellt keine Gefahr dar

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Augenlider geöffnet halten und mindestens 10- 15 Minuten reichlich mit fließendem Wasser spülen, das die Hornhautbeschädigung verursachen kann
- vor Einholung des ärztlichen Rates keine Augenwaschmittel oder Salben verwenden.
- Kontaktlinsen entfernen
- sofort Arzt konsultieren

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- beschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- zur Reinigung keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden
- Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen
- Beim Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
 - bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen
 - kein Erbrechen einleiten
 - Beim Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen
-

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:

- Das Produkt stellt keine Brandgefahr dar
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- abhängig von den brennenden Materialien

5.3. Ungeeignete Löschmittel:

- keine
- die Behälter in Nähe des Brandherdes in sicherem Abstand mit Wasser kühlen und wenn es möglich ist, die Behälter aus dem Gefahrenbereich bringen.

5.4. Besondere Gefahren:

- beim Brennen setzt toxische Gase frei

5.5. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- notfalls die Evakuierung anordnen
- Rauch nicht einatmen
- von Zündquellen fernhalten
- Schutzkleidung und Schutzgeräte tragen
- Atemwege schützen
- die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen
- Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen

5.6. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

5.7. Persönliche Schutzausrüstung:

- unabhängiger Atemschutz und Schutzkleidung
-

6. MAßNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- entsprechende Einsatzkräfte informieren
- alle unbefugten Personen, die an der Ausfallbeseitigung nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten

6.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- bei Anwendung die Einatmung der Produktdämpfe und Produktaerosole vermeiden
- Kontakt mit dem freisetzenen Produkt vermeiden
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

6.3. Besondere Empfehlungen:

- keine

6.4. Umweltschutzmaßnahmen:

- das verschüttete Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen (Sand, Kieselgur) und in entsprechend gekennzeichnete, geschlossene Verpackung sammeln; die verunreinigte Fläche mit Wasser spülen
- Auslauf beseitigen (Auslauf schließen, abdichten, beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen)
- die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern
- die Sammelstelle bei einem großen Ausfall abdämmen
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen; die Abläufe sichern
- bei der Verschmutzung von Wassersystem, Entwässerungssystem, Böden und Pflanzen die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen

6.5. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- kleine Mengen des verschütteten Materials mit unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen (Sand, Kieselgur, Universal- Bindemittel, eventuell Sägespänen) und in entsprechend gekennzeichnete, geschlossene Verpackung sammeln
 - nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen
 - die Ausflusstelle nach vollständigem Materialwegräumen abwaschen
-

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung:

- Dampfeinatmung vermeiden, den direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden: entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden
- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 11. Juni 2002 (Gesetzblatt Nr. 91 z 2001r. Pos. 811) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen
- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden
- längeren und wiederholten Kontakt vermeiden
- in gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Lagerung:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern,
- das Produkt in dicht geschlossenen Behältern lagern
- vor Frost und Temperatur unter 4°C schützen
- geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern
- von Lebensmitteln fernhalten

7.3. Anforderungen an Lagerräume:

- kühler, trockener und gut belüfteter Raum

7.4. Verpackungen:

- aus Sicherheitsgründen das Produkt in den Originalverpackungen aufbewahren
- in dicht geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen aufbewahren
- vor mechanischer Beschädigung schützen

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Gefahren für Gesundheit:

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

8.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- in gut belüftetem Raum aufbewahren und verwenden

8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

- nach der Arbeit den ganzen Körper reinigen
- Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen

8.4. Gefahren für Gesundheit:

Zulässige Höchstkonzentrationen gem. Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 29. November 2002 (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833):

Das beschriebene Produkt und seine Bestandteile sind nicht im Verzeichnis enthalten.

8.5. Biologische Normen:

Den direkten Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden; die Zubereitung in gut gelüfteten Räumen verwenden, notfalls Atemschutzgeräte verwenden; beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und die verunreinigte Haut mit Wasser und Seife reinigen; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen, bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden.

8.6. Persönliche Schutzausrüstung:

- Hände: Schutzhandschuhe
- Haut: Arbeitskleidung
- Atemwege: gute Lüftung sichern
- Augen: Schutzbrille oder Schutzmaske

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Paste
Farbe:	farblos
Geruch:	geruchslos
pH:	-
Siedepunkt:	-
Schmelzpunkt:	0 °C
Brennpunkt:	-
Zündtemperatur:	-
Selbstzündtemperatur:	-
Brennbarkeit:	unbrennbar
Explosionseigenschaften:	stellt keine Explosionsgefahr dar
Explosionsgrenze:	
- untere:	-
- obere:	-
Oxydierungseigenschaften:	-
Dampfdruck:	-
Dichte:	1,14 g/cm ³ (in Temperatur 20°C)

Dampfdichte:	-
Löslichkeit:	
- im Wasser:	löslich
- in organischen Lösungsmitteln:	nicht löslich
Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser:	-

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

- bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- vor Frost und Temperatur unter 4°C schützen

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- keine

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Toxikologische Gefahren:

- Das Produkt stellt keine Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen dar.

11.2. Dosen und toxische Kondensationen:

Keine Daten.

Kleine Vergiftungswahrscheinlichkeit beim Verschlucken kleiner Mengen der Substanz (ein paar Gramm)

- Ärztlichen Rat einholen

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten
- bei hoher Verdünnung vollständig biologisch abbaubar

Keine Angaben zu der Beweglichkeit der beschriebenen Zubereitung in verschiedenen Ökosystemen, zu ihrer Biokonzentration, Biodegradation und Ökotoxizität. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Die Vorschriften beachten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die gemäß den Vorschriften verwendete Zubereitung stellt keine Gefahr für Umwelt dar. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Abwasserleitungen und Wasserläufe gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Entsorgung:

Produkt	Darf das Produkt nicht wieder verwendet werden, so kann es unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in kleinen Mengen mit Hausmüll gelagert werden.
Nicht gereinigte Verpackung	Die verunreinigte Verpackung vollständig entleeren, dann nach entsprechender Reinigung dem Recyclingprozess unterwerfen.

Empfohlene Reinigungsmittel: Wasser

Die Entsorgung leerer Behälter (Verpackungen) ist nach den geltenden Vorschriften durchzuführen

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß dem Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen vom 11. Januar 2001 und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten (*unter Berücksichtigung der im 29 ATP zur Richtlinie 67/548/EWG enthaltenen Änderungen*).

X Warnzeichen: keine

R- Sätze: keine

Sicherheitssätze:

S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

Geltende Rechtsvorschriften:

- 1 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen
- 2 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735-1737 von 2001)
- 3 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
- 4 Gesetz vom 27. April 2001 Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 627 von 2001) mit späteren Änderungen
- 5 Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Einführung des Gesetzes – Umweltschutzrecht, Abfallgesetz und Änderung einiger Gesetze (Gesetzblatt Nr. 100 Pos. 1085 von 2001)
- 6 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002)
- 7 Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1348 von 2004)
- 8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004)
- 9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderung vom 29. Oktober 2004 (Gesetzblatt Nr. 243 Pos. 2440 von 2004)
- 10 Verordnung des Gesundheitsministers vom 3. Juli 2002 über die Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 140 Pos. 1171 von 2002) mit der Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Dezember 2004r., die die Verordnung über Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ändert (Gesetzblatt Nr. 2 Pos.8 von 2005)
- 11 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1948 von 2003)
- 12 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002)
- 13 Verordnung des Ministers für Transport und Meereswirtschaft vom 15. Juni 1999 über den Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 57 Pos. 608 von 1999) mit Änderungen (Gesetzblatt Nr 14 Pos. 141 von 2001)
- 14 Regierungserklärung vom 24. September 2002 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 194 Pos. 1629 von 2002) zusammen mit Rechtsverordnungen (Gesetzblatt Nr. 207 Pos. 2013 und 2014 von 2003)
- 15 Verordnung des Umweltministers vom 6. Juni 2002 über die zulässigen Konzentrationen der ausgewählten Substanzen in der Luft, Notalarmgrenzen für die Konzentrationen der ausgewählten Substanzen in der Luft und über die Toleranzen der zulässigen Grenzen der Konzentration der ausgewählten Substanzen (Gesetzblatt Nr. 87 Pos. 796 von 2002)
- 16 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
- 17 Verordnung des Umweltministers vom 29. November 2002 über die zu erfüllenden Bedingungen bei der Abführung vom Abwasser in den Boden oder ins Wasser sowie über besonders wassergefährdende Stoffen (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1799 von 2002)
- 18 Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002)
- 19 Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002 , die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002)
- 20 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 644 von 2005)
- 21 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 60 Pos. 375 von 1997, Gesetzblatt Nr. 159 Pos. 1057 von 1998, Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 von 2001)
- 22 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) .
- 23 Verordnung des Umweltministers vom 31. Januar 2003 über zulässiges Gewicht der Substanzen, die ins Industrieabwasser abgeführt werden (Gesetzblatt Nr. 35 Pos. 309 von 2003)
- 24 Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. August 2002r. über die Zulieferung des Sicherheitsdatenblattes mancher Zubereitungen, die als gefährlich nicht eingestuft wurden (Gesetzblatt Nr. 142 Pos. 1194 von 2002).
- 25 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004)
- 26 Verordnung des Gesundheitsministers vom 17. Januar 2003 über die Informationen über die gefährlichen Zubereitungen, für die die Zulieferung des Sicherheitsdatenblattes nicht notwendig ist (Gesetzblatt Nr. 19 Pos. 170 von 2003)
- 27 Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004)
- 28 Gesetz vom 24. April 1997 über die Bekämpfung der Drogensucht (Gesetzblatt Nr. 75, Pos. .468 von 1997) mit späteren Änderungen sowie die Verordnung des Gesundheitsministers vom 23. Dezember 2002 über Erklärungsmuster des Subjektes, der die Vorläufer der Gruppe I-R, IIA-R und IIB-R erwirbt und über ihre Bestimmungen (Gesetzblatt Nr. 7 Pos. 89 von 2003)
- 29 Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. Januar 2004 über chemische Stoffe, die in der Produktion und im Verkehr vorkommen und meldepflichtig sind (Gesetzblatt Nr., Pos. 111 von 2004)
- 30 Verordnung des Gesundheitsministers vom 12. Januar 2005 über die Beurteilungsmethoden des Risikos für menschliche Gesundheit und Umwelt, die von neuen Substanzen geschaffen wird (Gesetzblatt Nr. 16 Pos. 138 von 2005)
- 31 Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. März 2003 über die Kennzeichnung von Stellen, Rohrleitungen, Behältern und Tanks für die Aufbewahrung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen oder die gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten (Gesetzblatt Nr. 61 Pos. 552 von 2003).

16. SONSTIGE ANGABEN

Die oben genannten Informationen entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen nach unserem besten Wissen. Sie stellen jedoch keine Garantie der Produkteigenschaften und der Qualitätsspezifikation dar. Der Anwender ist für die Vornahme der Maßnahmen zur Erfüllung der landesrechtlichen Anforderungen nicht verantwortlich. Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen stellen die Beschreibung der Anforderungen an sichere Anwendung des Produktes dar. Der Anwender ist für die Bestimmung der Eignung des Produktes zu bestimmten Zwecken verantwortlich. Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stellen auch keine Beurteilung der

Sicherheit des Arbeitsplatzes des Anwenders dar. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist nicht als Garantie der Eigenschaften des Produktes zu verstehen. Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen finden bei Gemischen des Produktes mit anderen Substanzen keine Anwendung. Die Ausnutzung dieser Informationen sowie die Anwendung dieses Produktes wird vom Hersteller nicht kontrolliert, deshalb ist der Anwender verpflichtet, entsprechende sichere Vorgehensweise mit dem Produkt anzuwenden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 91-716 Łódź, Nowopolska 9A www.chem-net.info**, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.
